

# Ortsübliche Bekanntmachung

## über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Konz

In der Gemarkung Konz, **Flur 24** Flurstücke 29/4, 30/3, 31/3, 32/3, 32/5, 32/7, 32/8, 32/11, 33/44, 33/45, 46/5, 47/9, 48/3, 49/1, 49/3, 51/3, 52/3, 52/5 bzw.

**Flur 25** Flurstücke 25/3, 27/3, 28/3, 29/3, 30/3, 51/3, 51/6, 54/3, 54/7, 55/2, 56/4, 67/30, 143/32, 143/86

wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung (Grenzwiederherstellung) auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, Landesbetrieb Mobilität bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 22. November 2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

**Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.**

**Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Zwei Grenzpunkte „a“ und „b“ wurden nicht zentrisch abgemarkt. Der Grenzpunkt „a“ fällt auf einen Kanaldedeckel, der Grenzpunkt „b“ fällt in die Verkleidung des Hauses Granastr. 48. Diese Grenzpunkte wurden, wie in der Skizze dargestellt, „a“ mit einem Abstand von 0.10 m „b“ mit einem Abstand von 0.60 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.**

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 9. Dezember 2024 bis 20. Januar 2024 bei der **Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ernst Sebastiani Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Bernhard-Becker-Str. 2 in 54338 Schweich** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 8.30 bis 16.30 Uhr) nach telefonier-

scher Anmeldung (06502 – 5000) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter [www.sebastiani-vermessung](http://www.sebastiani-vermessung) **Dokumente** eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing.  
Ernst Sebastiani Bernhard-Becker-Str. 2 in 54338 Schweich  
erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der öffentlichen Vermessungsstelle finden Sie unter [www.sebastiani-vermessung](http://www.sebastiani-vermessung)

### **Regelungen**

gez. **Ernst Sebastiani, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
**öffentliche Vermessungsstelle**